



Vorsitzende des
LEB Gymnasien

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
vorstand@leb-gym-sh.de

Telefon
0160 2126840

Datum
23.08.2020

Fragen- und Antwortkatalog zum Ablauf von Elternbeirats-Wahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

Fragenkatalog der Arbeitsgemeinschaft der Landeselternbeiräte mit Antworten des Bildungsministeriums vom 18.08.20

Vorbemerkungen des Landeselternbeirats der Gymnasien zu den Antworten des Bildungsministeriums

- **Falls bei Wahlen Fehler gemacht worden sind: Führen die Fehler dazu, dass die betroffenen Wahlen ungültig sind und wiederholt werden müssen?**

Die Wahlverordnung für Landeselternbeiräte ([WahlVOEB](#)) gewährt eine gewisse Toleranz gegenüber Fehlern beim Ablauf von Wahlen zu Elternbeiräten. Sollten Wahlen Fehler aufweisen, bleiben diese Wahlen gültig, solange alle wahlberechtigten Eltern die aufgetretenen Fehler im Sinne des §9 der Wahlverordnung tolerieren.

Legt ein wahlberechtigtes Elternteil nach §9 WahlVOEB Einspruch gegen die Gültigkeit einer Wahl ein, entscheidet die für die Schule zuständige Schulaufsichtsbehörde über den Einspruch. Für ungültig erklärte Teile einer Wahl sind zu wiederholen. Nähere Informationen sind hierzu in der WahlVOEB zu finden (Link: [WahlVOEB](#)).

LEB Gymnasien – Vorsitzende

Claudia Pick
Stover 4
24220 Flintbek
0160/2126840
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

LEB Gymnasien – Stellvertreter

Thomas Wulff
Seebrückenweg 16
24217 Schönberg
0172/4124928
Email: vorstand@leb-gym-sh.de
www.leb-gym-sh.de

Antworten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) auf Fragen zum Ablauf der Elternbeirats-Wahlen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie

- **Können Elternversammlungen und Wahlen der Eltern (z.B. Wahlen zum Klassenelternbeirat in Elternversammlungen oder Wahlen in Gremien der Elternvertretungen) auch über digitale Medien (z.B. Videokonferenzen) durchgeführt werden?**

Antwort MBWK:

„Ja, gem. § 148 c Abs. 2 S. 3 Schulgesetz können die informationstechnischen Verfahren auch für Elternversammlungen genutzt werden. Auch für Wahlen kann auf diese Verfahren zurückgegriffen werden.“

- **Welche Voraussetzungen müssen diese digitalen Medien erfüllen?**

Antwort MBWK:

„Es sollen „geeignete informationstechnische Übertragungsverfahren“ genutzt werden. In Frage kommt also eine Teilnahme per Telefon (auch Mobilfunk) oder über internetbasierte Dienste. Bei Letzteren ist darauf zu achten, dass diese einen gewissen Datenschutz-Grundstandard erfüllen. So sind die Elternvertretungen nach § 16 Abs. 1 SchulDSVO für die Einhaltung des Datenschutzes selbst verantwortlich, stellen also im Sinne der DSGVO eine eigene verantwortliche Stelle dar und haben somit grundsätzlich alle Pflichten (Information, Betroffenenrechte, Grundprinzipien nach Artikel 5 DSGVO etc.) zu erfüllen.“

Technische Voraussetzungen:

- Deutscher/Europäischer Dienstanbieter
- Serverstandort innerhalb der EU,
- nachgewiesene Datenschutzkonformität
- Meetings idealerweise mit Passwort abzusichern

Nutzungshinweise:

Information der Teilnehmenden über den geplanten Einsatz im Vorfeld.

Teilnehmer müssen sich nach dem Beitritt in den Konferenzraum identifizieren, um den Teilnehmerkreis prüfen zu können.

Es sollten Verhaltensregeln für die Nutzung aufgestellt werden, die dann in geeigneter Form bekannt gemacht werden. (Basis hierfür kann die Handreichung des ULD („Plötzlich Videokonferenzen – und nun?“ sein)

Beispiele:

- keine Aufzeichnung von Sitzungen,
- keine Screenshots,
- Ausschluss sensibler Themen in den Videokonferenzen,
- Sicherheits-Voreinstellungen im Browser
- keine Dritten/Unbefugte als stille Zuhörer etc.

Beispiele für Diensteanbieter innerhalb der EU:

- Videokonferenzdienst von Dataport (Benutzerkonto erforderlich)
- Jitsi-Server der RWTH Aachen (<https://jitsi.hbs.ac/>)
- Senfcall (senfcall.de)
- Freetelco (freetelco.de)

- **Im Falle einer Wahlversammlung als Präsenzveranstaltung in der Schule: Können Eltern, die an dieser Präsenzveranstaltung nicht teilnehmen können, per Zuschaltung durch digitale Medien (z.B. Videokonferenz) bei der Wahl ihr Stimmrecht ausüben?**

Antwort MBWK:

„Ja. Eine Zuschaltung (auch nur per Telefon) ist denkbar.“

- **Sofern es für die Durchführung eines Elternabends oder einer Wahlversammlung als Präsenzveranstaltung aufgrund der örtlichen Corona-Lage notwendig ist: Darf die Teilnehmerzahl dieser Veranstaltung insoweit begrenzt werden, dass nur ein Elternteil pro Kind teilnehmen darf und sind Wahlen mit dieser Begrenzung gültig?**

Antwort: MBWK:

„Nach § 69 Abs. 3 Schulgesetz hat jeder Elternteil jeweils eine Stimme pro Kind. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder nur einer anwesend, hat dieser zwei Stimmen pro Kind.

Die beschriebene Begrenzung der Teilnehmerzahl durch die Schulleitung oder die einladende Elternvertretung wäre mit dem Schulgesetz also nicht vereinbar.

Auch ein Beschluss über die Zahl der Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WahlVOEB kann hier nicht weiterhelfen. Gemeint ist hiermit nur ein Beschluss über die Zahl der zu wählenden Mitglieder, nicht die der wählenden Mitglieder.

Denkbar wäre lediglich eine unverbindliche Empfehlung an die Eltern, bei andauernder Corona-Pandemie freiwillig lediglich ein Elternteil zur Versammlung zu schicken.“

- **Gelten überhaupt die Abstandsregelungen und Begrenzungen der Corona-Maßnahmen auch für Veranstaltungen der Eltern an Schulen, oder können in der Schule Elternabende und Wahlversammlungen wie gewohnt mit allen betreffenden Eltern durchgeführt werden?**

Antwort MBWK:

„Es gelten die Maßgaben der jeweils gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO).

Diese unterliegt jedoch weiterhin häufigen Änderungen.

Nach derzeitigem Stand (11.08.2020) können die Elternversammlungen grundsätzlich weiterhin durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich, selbst, wenn wir hier umgangssprachlich von „Versammlungen“ sprechen, rechtlich nicht um Versammlungen im Sinne der Coronaverordnung, da hiermit in der Regel Demonstrationen und ähnliches gemeint sind.

Die Elternsitzungen fallen derzeit unter die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1. Die Restriktionen des § 2 Absatz 4 (Beschränkung auf 10 Personen) und § 3 sowie die der Absätze 1 bis 6 von § 5 gelten nicht. Das Abstandsgebot ist, wenn möglich, in jedem Fall einzuhalten. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sehen jedoch Ausnahmen unter anderem für die Fälle vor, dass die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist oder dass die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.“

- **Ist die Schulleitung für die Organisation der Räumlichkeiten für Elternversammlungen und deren Wahlversammlungen, sowie für Sitzungen bzw. Wahlversammlungen des Schulelternbeirats zuständig, falls die zuständigen Elternvertretungen dieses wünschen?**

Antwort MBWK:

„Nein. Es ist nachvollziehbar, dass Elternvertretungen sich Unterstützung bei der Organisation ihrer Versammlungen wünschen, weil dies angesichts der besonderen Rahmenbedingungen infolge der Coronapandemie eine besondere Herausforderungen bedeutet. Jedoch sind zugleich auch die Schulleitungen besonders gefordert bei der Organisation des Schulbetriebs mit zahlreichen zusätzlichen Aufgaben über den Normalbetrieb hinaus. Auch tragen sie momentan eine noch größere Verantwortung für alle am Schulleben Beteiligten.“

Freundliche Grüße



Claudia Pick
Vorsitzende
LandesElternBeirat Gymnasien Schleswig-Holstein

LEB-Gym-SH